

§ 6 ESVO

ESVO - Erdölstatistik-Verordnung 2011

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Die im Rahmen der Erdölstatistik erhobenen Daten finden für folgende Aufgabenbereiche Verwendung:
 1. 1. Zur Berechnung einer Auswertung über die dem Marktverbrauch zugeführten Erdölprodukte und Biokraftstoffe;
 2. 2. zur Berechnung einer Länderstatistik über Importe und Exporte nach Menge und Wert;
 3. 3. zur Berechnung von Gesamtlagerstätten, Gesamtproduktion und Mengen an Eigenverbrauch im Rahmen der Produktion.
2. (2) Die Ergebnisse sind wie folgt zu veröffentlichen:
 1. 1. Die Ergebnisse zu Abs. 1 Z 1 und 2 monatlich, wobei diese Veröffentlichung neben dem Berichtsmonat auch eine Kumulation vom Jänner des laufenden Jahres bis zum Berichtsmonat zu enthalten hat;
 2. 2. die Ergebnisse zu Abs. 1 Z 3 vierteljährlich.

In Kraft seit 22.07.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at